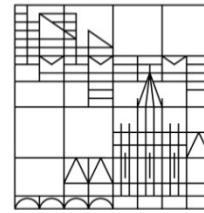


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 91/2015

**Satzung der Universität Konstanz über die
Zulassung von Studienbewerberinnen und
Studienbewerbern zum Master-Studiengang
*Sport Science (MSc)***

Vom 10. Dezember 2015

Satzung der Universität Konstanz über die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Master-Studiengang *Sport Science (MSc)*

vom 10. Dezember 2015

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang Sport Science.
- (2) Die Anzahl der Studienplätze im Master-Studiengang Sport Science ist beschränkt. Erfüllen für ein Bewerbungssemester mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach § 3, dann findet ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach § 6 statt.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg sowie der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss dabei bis zum 15. April bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang *Sport Science (MSc)* sind:

1. ein qualifizierter Abschluss (Mindestnote „gut“) eines mindestens dreijährigen Studiengangs mit sportwissenschaftlicher Ausrichtung (Mindestabschluss Bachelor of Arts /of Science oder äquivalenter akademischer Grad) an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Deutschland oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten ausländischen Hochschule. Im Einzelfall können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem qualifizierten Abschluss in einem anderen Studiengang diese Voraussetzung erfüllen, wenn ein ausreichender Bezug zum Master-Studiengang Sport Science festgestellt wird. Bei der Anerkennung von akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission (§ 5).
2. Kann bis Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorgelegt werden, so ist das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach Abs.1 mittels der vorläufigen, von der jeweiligen Universität bzw. Hochschule ausgewiesenen Gesamtnote nachzuweisen. In diesem Fall ist das Abschlusszeugnis spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss fristgemäß nachgewiesen wird.

3. Der Studiengang wird auf Englisch angeboten. Studienbewerber/innen müssen daher englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen besitzen. Der Nachweis erfolgt wahlweise durch:
- den TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language) Minimumergebnis 90 Punkte (internet based) oder
 - das Cambridge First Certificate in English, mindestens Grade C; oder
 - den IELTS (International English Language Testing System) Minimumergebnis: Band 6,0 oder
 - einen durchgehenden fünfjährigen Englischunterricht in der Sekundarstufe an einer deutschsprachigen oder internationalen englischsprachigen Schule, abgeschlossen mit einer Mindestpunktzahl von 7 Punkten bzw. einer Note von „befriedigend“ (Nachweis in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung) oder
 - die erfolgreiche Absolvierung von mindestens drei Kursen auf Englisch in einem Fach-Studiengang eines vorangegangenen Studiums.
- Bewerber und Bewerberinnen mit Staatsangehörigkeit, höheren Schul- oder Bachelorabschlüssen aus einem der folgenden Länder sind von der Nachweispflicht befreit: USA, Kanada, Großbritannien, Irland, Australien, Neuseeland, Südafrika.
4. Der vorgelegte Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse kann im begründeten Einzelfall vor Ort erneut überprüft und die Einschreibung vom Ergebnis abhängig gemacht werden.

§ 4 Antrag auf Zulassung

- (1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen (in deutscher oder englischer Sprache):
 1. Lebenslauf
 2. Nachweis von Titel und Benotung der Abschlussarbeit des für das Master-Studium qualifizierenden ersten Studiums. Wenn für das erste Studium noch keine Abschlussarbeit vorliegt oder keine Abschlussarbeit nötig war, ist der Nachweis mit Titel und Benotung einer schriftlichen Ausarbeitung zu erbringen, die im ersten Studium verfasst wurde (beglaubigte Kopie, z.B. Schreiben der besuchten Hochschule, Transcript of Records).
 3. Detaillierte Dokumentation der im für die Zulassung zum Master-Studium qualifizierenden Studium erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen (mit Benotung und ECTS-Credits) (beglaubigte Kopie des Originals in deutscher oder englischer Sprache oder beglaubigte Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache).
 4. Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses (Mindestnote „gut“ oder Äquivalent), soweit das Abschlusszeugnis bei Bewerbungsschluss vorliegt (beglaubigte Kopie des Originals und beglaubigte Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache). Kann bis Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorgelegt werden, so ist das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen mittels der vorläufigen, von der jeweiligen Universität ausgewiesenen Gesamtnote nachzuweisen. In diesem Fall ist dem Zulassungsantrag eine Be-

scheinigung über die vorläufige Gesamtnote mit einer Übersicht über die erworbenen Prüfungsleistungen und ECTS-Credits sowie eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin über die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizufügen

5. Original oder beglaubigte Kopie zum Nachweis der Sprachfähigkeiten in der englischen Sprache.
6. Darstellung des bisherigen Werdegangs auf ein bis zwei Seiten in Englisch und unter Berücksichtigung der Angaben des Berufsziels.
7. Nur für Bewerber und Bewerberinnen aus der VR China, Vietnam und der Mongolei: Original des APS-Zertifikats der Botschaft der BRD im jeweiligen Heimatland.

soweit vorhanden:

8. Nachweise über wissenschaftliche und berufliche Leistungen, d.h. für das Studienfach Sportwissenschaft einschlägige Berufsausbildungen, praktische Tätigkeiten, sportpädagogisches Engagement, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in anderen Institutionen (beglaubigte Kopie).
 9. Nachweise über sportliche Leistungen (Teilnahme an Wettkämpfen, Berufung in Kader und Auswahlmannschaften)
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Ersteinschreibung in beglaubigter Kopie, mit Beginn der Präsenz in Konstanz im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Zulassungsantrag samt Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Für die Entscheidung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen (§ 3) und für die Durchführung des Auswahlverfahrens (§§ 6 ff) ist eine Auswahlkommission zuständig. Die Aufgaben der Auswahlkommission nimmt der Ständige Prüfungsausschuss für die sportwissenschaftlichen Studiengänge wahr.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem zuständigen Fachbereichsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Rektorin/der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag der Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer
 - a) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und
 - b) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Dabei sind zunächst 5% der Plätze, mindestens jedoch 1 Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 der Hochschulvergabeverordnung vorzusehen.

- (3) Zur Besetzung der restlichen Plätze sowie der nicht für Härtefälle benötigten Plätze wird gem. § 8 eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber nach den in § 7 genannten Auswahlkriterien erstellt.

§ 7 Auswahlkriterien

Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. **Note des für den Master-Studiengang qualifizierenden akademischen Abschlusses** (Auswahlkriterium 1). Für den Fall, dass bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis vorliegt, wird stattdessen die vorläufige, von der jeweiligen Universität bzw. Hochschule ausgewiesene Gesamtnote berücksichtigt. Wird bei der Bewerbung keine vorläufige Durchschnittsnote eingereicht, so wird die vorläufige Durchschnittsnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der bislang erbrachten Prüfungsleistungen bis auf eine Stelle nach dem Komma berechnet, es wird nicht gerundet. Wenn eine Prüfungsleistung nur mit „bestanden“ bewertet ist, gilt diese als mit der Note 4,0 bestanden.
2. **wissenschaftliche und berufliche Leistungen** (Auswahlkriterium 2)
Für das Studienfach Sportwissenschaft einschlägige Berufsausbildungen, praktische Tätigkeiten und sportpädagogisches Engagement, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in anderen Institutionen
3. **fachliche Ausrichtung des Erststudiums** (Auswahlkriterium 3)
4. **sportliche Leistungen** (Auswahlkriterium 4)
Teilnahme an Wettkämpfen, Berufung in Kader und Auswahlmannschaften

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Platzierung auf der Rangliste erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung des akademischen Abschlusses (Auswahlkriterium 1):

Für die Abschlussnote gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bzw. die Durchschnittsnote der bislang erbrachten Leistungen wird die Gesamtpunktzahl nach folgender Tabelle ermittelt:

Noten	1,0 - 1,24	1,25 - 1,49	1,50 - 1,74	1,75 - 1,99	2,00 - 2,24	2,25 - 2,49
Punkte	15	13	10	8	6	4

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen (Auswahlkriterium 2):

Berufliche Leistungskriterien sind, neben der akademischen Ausbildung (BA oder vergleichbares), eine abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Verwaltungsangestellte/r, Sportmanager/in, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Physiotherapeut/in, Krankengymnast/in, Techniker/in, Laborant/in, Technischer Assistent/in im Bereich Biologie, Medizin, Pharmazie etc.) oder bisherige, für den Studienschwerpunkt einschlägige Berufsausübung sein, wie z.B. praktische Tätigkeiten (z.B. Übungsleiterlizenz, Trainerlizenz etc.). Als wissenschaftliche Leistungen kommen einschlägige Publikationen, herausra-

gende wissenschaftliche Arbeiten, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie etc. in Betracht.

Die Punktevergabe für berufsbezogene Leistungen und sportpädagogisches Engagement innerhalb des Bewerbungsverfahrens ist für folgende Merkmale bis zur angegebenen maximalen Punktzahl zu bewerten, wobei insgesamt höchstens 15 Punkte vergeben werden können:

Wissenschaftliche und berufliche Leistung / Tätigkeit / Engagement	max. Punkte
• Publikationen, wissenschaftliche Arbeiten	15
• Forschungstätigkeiten, Forschungsaufenthalte	15
• Wissenschaftliche Tätigkeit in Forschungsinstituten oder der Industrie	12
• Abgeschlossene sportberufsbezogene Ausbildung	10
• Trainer/in oder vergleichbare Qualifikation und Tätigkeit	5

Vergabekriterien:

1. Qualität der Publikationen und wissenschaftlichen Arbeiten (Fachzeitschriften, internationale Reputation etc.)
2. Bedeutung der Tätigkeit für sportwissenschaftliches Berufsfeld
3. Aktives Engagement
4. Tätigkeitsmerkmale und Ebene (z.B. regional, national etc.)

3. Fachliche Ausrichtung des Erststudiums (Auswahlkriterium 3):

Die fachliche Ausrichtung des Erststudiums und die damit verbundene Qualifikation des Bewerbers/der Bewerberin für das Masterstudium Sport Science, wird aufgrund der eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0-15 Punkten bewertet.

4. Bewertung der sportlichen Leistungen (Auswahlkriterium 4):

Sportliche Leistungen sind Meisterschaften, Preise und Auszeichnungen (z.B. sportliche Erfolge auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene). Für die Bewertung der sportlichen Leistungen können maximal 15 Punkte vergeben werden. Die Auswahlkommission bewertet die gesamten Leistungen nach folgenden Kriterien:

Sportart nach	Schüler (bis 14 Jahre)	Jugend (15-21 Jahre)	Erwachsene (über 21 Jahre)
Gruppe A (Olympische Sportarten)	4-7 Punkte	8-11 Punkte	12-15 Punkte
Gruppe B (andere Sportarten)	1-4 Punkte	5-8 Punkte	9-12 Punkte

Vergabekriterien:

1. Bedeutung der Sportart (Gruppe A oder Gruppe B)
2. Alter, in dem Erfolge erreicht wurden

(2) Die ermittelten Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1 (Bewertung des akademischen Abschlusses) gehen mit 30 %, die nach Absatz 1 Nr. 2 (berufliche und wissenschaftliche Leistungen) mit 25 %, die nach Absatz 1 Nr. 3 (Fachliche Ausrichtung des Erststudiums) mit 30 % und die nach Absatz 1 Nr. 4 (sportliche Leistungen) mit 15 % in die Ermittlung der Gesamtpunktzahl ein. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Studienplatzbewerbern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2016/17.

Konstanz, 10. Dezember 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –